



Kinderschutz im Zentrum
DIE STIFTUNG

[**SATZUNG**

§ 1 NAME, RECHTSFORM

(1) Die Stiftung führt den Namen:

Kinderschutz im Zentrum

(2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V. und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 STIFTUNGSZWECK

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Weiterentwicklung des Schutzes der Kinder vor körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt und vor Vernachlässigung sowie die Förderung, Unterstützung und Absicherung der Arbeit und der Ziele des gemeinnützigen Vereins Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die

- Förderung und den Aufbau von Kinderschutz-Zentren als fachliche Hilfeeinrichtungen im Kinderschutz,
- Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen von Personen in psycho-sozialen, medizinischen Berufen, pädagogischen und juristischen Berufen,
- Entwicklung von neuen Kinderschutzkonzepten,
- Durchführung und Unterstützung von Forschungsvorhaben im Bereich Kinderschutz.

(4) Die Stiftung erfüllt diesen Auftrag durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der in Absatz 2 genannten Ziele für die Verwirklichung der Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder, soweit sie nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, indem sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO verwirklicht.

(5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 STIFTUNGSVERMÖGEN

- (1) Die Stiftung wird mit einem Vermögen von 100.000,00 (in Worten: einhunderttausend Euro) ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage und die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 4 VERWENDUNG DER VERMÖGENSERTRÄGE UND ZUWENDUNGEN

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7 und Nr. 12 AO.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Destinatäre der Stiftung haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Stiftungsvermögen.

§ 5 KURATORIUM

- (1) Das Kuratorium besteht aus sechs Mitgliedern.
Geborene Mitglieder sind:
 - ein vom Vorstand des Treuhänders aus seiner Mitte benanntes Mitglied,
 - der Geschäftsführer des Treuhänders.
- (2) Die geborenen Mitglieder bestimmen vier weitere Mitglieder jeweils für die Dauer von fünf Jahren (kooptierte Mitglieder). Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung vorweisen können. Beim Ausscheiden eines kooptierten Kuratoriumsmitgliedes wird der Nachfolger von den geborenen Mitgliedern benannt. Wiederbenennung ist möglich.

- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Aufwendungen.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die Dauer seiner Amtszeit.
- (5) Kooptierte Kuratoriumsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Kuratoriums abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist von der Beschlussfassung ausgeschlossen, zuvor aber zu hören.

§ 6 AUFGABEN, BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von vier Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- (3) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Treuhänders.
- (4) Die Beschlüsse des Kuratoriums sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Treuhänder aufzubewahren ist. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 TREUHANDVERWALTUNG

- (1) Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab.

(2) Der Treuhänder legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichtserstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

(3) Der Treuhänder belastet die Stiftung für die Grundleistungen mit pauschalierten Kosten und ist berechtigt, das Verwaltungsentgelt unterjährig einzuziehen; die Ausgleichszahlung erfolgt zum Jahresende. Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

§ 8 ANPASSUNG DER STIFTUNG AN VERÄNDERTE VERHÄLTNISSE

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von Treuhänder und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe zu liegen.

§ 9 AUFLÖSUNG DER STIFTUNG

Treuhänder und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen; § 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10 VERMÖGENSANFALL

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an den Treuhänder, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 11 STELLUNG DES FINANZAMTES

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.



Kinderschutz im Zentrum
DIE STIFTUNG

Kinderschutz im Zentrum
DIE STIFTUNG

Tel. 0221 569753 · Fax 0221 5697550
Bonner Straße 145, 50968 Köln

www.kinderschutz-im-zentrum.org
E-Mail: stiftung@kinderschutz-stiftung.org